

## Bilanz über die Verhandlungen zur ersten Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften: Regelung der Fischereirechte (1972)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1972, n° Sonderbeilage 1/1972. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. p. 32-35.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/bilanz\\_uber\\_die\\_verhandlungen\\_zur\\_ersten\\_erweiterung\\_der\\_europaischen\\_gemeinschaften\\_regelung\\_der\\_fischereirechte\\_1972-de-45e991ea-1681-4d1f-a652-cofo1e98f2cb.html](http://www.cvce.eu/obj/bilanz_uber_die_verhandlungen_zur_ersten_erweiterung_der_europaischen_gemeinschaften_regelung_der_fischereirechte_1972-de-45e991ea-1681-4d1f-a652-cofo1e98f2cb.html)



**Publication date:** 13/02/2017

## Die erweiterte Gemeinschaft Bilanz über die Verhandlungen mit den Beitrittsländern (1972)

[...]

### Fischerei

#### *Regelung der Fischereirechte*

25. Die Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft werden ermächtigt, abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft bis 31. Dezember 1982 in den ihrer Oberhoheit oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern innerhalb einer Zone von sechs Seemeilen, die von den Basislinien des anliegenden Mitgliedstaates aus berechnet wird, die Ausübung der Fischerei nur solchen Schiffen zu gestatten, die traditionell in diesen Gewässern auf Fang gehen und von Häfen des betreffenden Küstengebiets aus operieren.

Die Mitgliedstaaten dürfen, soweit sie diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, keine restriktiveren Bestimmungen über die Fischereibedingungen in diesen Gewässern erlassen, als sie bei Inkrafttreten des Beitrittsvertrags tatsächlich angewandt wurden.

Um innerhalb der Gemeinschaft in sich ausgewogene und befriedigende Bedingungen für die Fischereitätigkeit in diesem Zeitraum schaffen zu können, ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, in bestimmten Zonen der ihrer Oberhoheit oder Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer von den eingangs genannten Möglichkeiten nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diesbezügliche Maßnahmen. Anhand eines Berichts der Kommission prüft der Rat die Lage und richtet daraufhin gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Für folgende Gebiete wird die Sechsmeilengrenze auf 12 Seemeilen ausgedehnt

- *Vereinigtes Königreich*: Shetland- und Orkneyinseln; Nord- und Ostschottland von Cape Wrath bis Berwick; Nordostengland vom Fluß Coquet bis Flamborough Head; Südwestengland von Lyme Regis bis Hartland Point (einschl. 12 Meilen ringsum Lundy Island); Grafschaft Down.
- *Irland*: Nord- und Westküste von Lough Foyle bis Cork im Südwesten; Ostküste von Carlingford Lough bis Carnsore Point für den Fang von Schalen- und Weichtieren („shellfish“).
- *Dänemark*: Färöer und Grönland; Westküste von Thyborön bis Blaaavands Huk.
- *Norwegen*: von der norwegisch-russischen Grenze bis Egersund.
- *Frankreich*: Die Départements Manche, Ile-et-Vilaine, Côtes-du-Nord, Finistère und Morbihan.

Unberührt davon bleiben die besonderen Fischereirechte, die die einzelnen Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft am 31. Januar 1971 gegenüber einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geltend machen konnten.

Spätestens zu Beginn des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrags legt der Rat auf Vorschlag der Kommission zum Schutz der Fischereigewässer und zur Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres die Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs fest.

Vor dem 31. Dezember 1982 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Küstengebiete der Mitgliedstaaten und über den Fischbestand vor. An Hand dieses

Berichts und unter Würdigung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik der Gemeinschaft prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission, welche Bestimmungen den bis 31. Dezember 1982 gültigen Ausnahmeregelungen folgen könnten.

*Sonderprotokoll betreffend Norwegen*

26. Mit diesem Protokoll wird die große Bedeutung, die die Fischerei für Norwegen wegen der besonderen Lage des Landes hat, anerkannt. Die Fischerei und die Fischverarbeitungsindustrie stellen für die Bevölkerung weiter Küstengebiete, in denen nur in begrenztem Umfang andere Erwerbsmöglichkeiten gegeben sind, die wichtigste Erwerbsquelle dar. Die Konferenz teilt außerdem die Politik der norwegischen Regierung, in den weitgehend auf die Küstenfischerei angewiesenen Gebieten ein befriedigendes Bevölkerungsgleichgewicht zu erhalten. Den Organen der Gemeinschaft wird daher empfohlen, bei der Prüfung des Kommissionsberichts, der im Rahmen der mit allen beitragswilligen Ländern getroffenen Vereinbarung vorgesehen ist, in besonderer Weise die Probleme zu berücksichtigen, die sich im Fischereiwesen für Norwegen sowohl von volkswirtschaftlicher Hinsicht als auch wegen der spezifischen Bevölkerungs- und Sozialstruktur dieses Landes stellen. Dementsprechend sollen die Folgebestimmungen abgefaßt werden, die unter anderem eine Verlängerung der Ausnahmeregelung in angemessener Weise nach noch festzulegenden Regeln über den 31. Dezember 1982 hinaus vorsehen können.

[...]